

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mildenau



Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl.S.234, 237) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau in seiner Sitzung am 01.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mildenau vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt „Dorfblatt Arnsfeld & Mildenau“, Ausgabe November 2015) wird wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 2 wird folgender Anstrich ersatzlos gestrichen „- Mitgliedsbeiträge können auf Beschluss der Hauptversammlung erhoben werden.“.

Der § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert: „Über die Verwendung des Sondervermögens entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss. Der Gemeinde Mildenau ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.“.

Der § 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert: „Die Kassenprüfer haben die Feuerwehrrkasse auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege zu prüfen und spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres einen Kassenabschluss zu erstellen und der Gemeinde Mildenau vorzulegen. Es muss mindestens innerhalb eines Haushaltsjahres und zur Vorbereitung der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr eine Revision erfolgen. Darüber ist in der Hauptversammlung sowie der Gemeinde Mildenau ein Bericht vorzulegen.“.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mildenau, 06.04.2016


Mauersberger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO

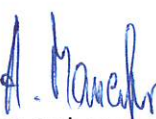
Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mildenau, 06.04.2016


Mauersberger
Bürgermeister

